



MARKTGEMEINDE FELIXDORF

Hauptstraße 31, 2603 Felixdorf

☎ 02628/637 11 – 0 Fax: 02628/637 11 – 33

e-mail: gemeinde@felixdorf.gv.at

Zahl: BSP-01/2023

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Bausperre (Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes) gemäß § 26 Bausperre - NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F.

Verordnung zur Erlassung einer Bausperre

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 26 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird in der Marktgemeinde Felixdorf für das gesamte Gemeindegebiet eine Bausperre (Flächenwidmungsplan) erlassen.

§ 2 Ziel

Durch das NÖ Raumordnungsgesetz besteht die Möglichkeit, vor der Änderung des Flächenwidmungsplanes eine Bausperre zu erlassen.

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Neuerstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes.

Ziel der Bearbeitung und der gegenständlichen Bausperre ist es, für den gesamten Bereich der Marktgemeinde Felixdorf die bestehenden Festlegungen im Flächenwidmungsplan zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

Das grundsätzliche Ziel der weiteren Bearbeitung ist die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität im gesamten Gemeindegebiet vor allem in Hinblick auf das Ortsbild, die technische und soziale Infrastruktur, die Rücksichtnahme auf ausreichende Durchgrünung, die Verkehrssituation, die Vermeidung von Nutzungskonflikten durch benachbarte Nutzungen, und die Minimierung von Verkehrsbelastungen durch geplante zukünftige Nutzungen.

Für die dafür notwendige Grundlagenforschung und die Ausarbeitung und Konkretisierung von Planungsüberlegungen ist eine längere Bearbeitung erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine die Ziele der Bausperre unterlaufende Bebauung erfolgt, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Laufende Bauverfahren sind von der Regelung ausgenommen.

Um- und Zubauten, sowie die Errichtung von Nebengebäuden im Sinne der NÖ Bauordnung sind von der Regelung ausgenommen.

§ 3 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Andreas Hueber



Angeschlagen: 14.12.2023

Abgenommen: 23.12.2023